



# ÖSTERREICHISCHER FAMILIENBUND

Peter Pitzinger  
Generalsekretär

1070 Wien, Mariahilfer Straße 24  
Telefon: 0222/526 82 19  
Telefax: 0222/526 29 29

- Zur Information
- Bitte um Stellungnahme
- Wie besprochen
- Mit Dank retour

mit der Bitte  
um Verteilung

*P. A. Pitzinger*

GESETZENTWURF  
-GENO- 93  
16. MRZ. 1993  
19. März 1993 *Kienbauer*

*Dr. Bauer*





# ÖSTERREICHISCHER FAMILIENBUND

Unabhängige und überkonfessionelle Interessensvertretung der österreichischen Familien

Generalsekretariat

1070 Wien, Mariahilfer Straße 24, Telefon (0 222) 93 82 19

Wien, den 8. März 1993

An das  
Bundesministerium  
für Unterricht und Kunst  
z.Hd. Herrn Min.Rat Dr. Felix Jonak

Minoritenplatz 5  
1010 W i e n

**Betrifft:** Zl. 12.690/2-III/2/93 - Stellungnahme zu den Entwürfen für Novellen zum Schulpflichtgesetz, Schulorganisationsgesetz (15. SchOG-Novelle), Schulunterrichtsgesetz im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder

Der Österreichische Familienbund begrüßt die in den vorliegenden Entwürfen vorgesehene Integration behinderter und sozial auffälliger Kinder in das Regelschulwesen der Grundstufe. Der Österreichische Familienbund kann den vorliegenden Gesetzesentwürfen aber nur dann vollinhaltlich zustimmen, wenn die Rahmenbedingungen der Schulversuche, der Familienbund bezieht sich hier konkret auf die Wiener Schulversuche, auch in das Regelschulwesen übernommen werden. Die positiven Ergebnisse der Schulversuche stehen in einem ursächlichen Zusammenhang mit diesen Rahmenbedingungen. So ist der Einsatz eines "entsprechend ausgebildeten" zusätzlichen Lehrers zwingend vorzuschreiben und nicht nur erst bei vier integrierenden Schülern und Schülerinnen, sondern er muß entsprechend der Schwere der Behinderung(en) auch schon bei weniger als vierinderten Schülern möglich sein. Letzteres kommt in

**familie**

Die österreichische Zeitschrift für Familienpolitik, „familie“, wird seit 1951 vom Österreichischen Familienbund herausgegeben. Die Mitglieder des Familienbundes erhalten diese Zeitschrift kostenlos.



den vorliegenden Entwürfen zu wenig stark zum Ausdruck.

Bezüglich des **Einsatzes eines Zweitlehrers** hat der zweite Satz des Par. 13 Abs. 1 (15. SchOG-Novelle) zu lauten: "Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie für Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache **sind** entsprechend ausgebildete Lehrer zusätzlich **einzusetzen**. In diesem Zusammenhang lehnt der Österreichische Familienbund eine Verquickung der "pädagogischen Fähigkeiten des Klassenlehrers" mit dem "Einsatz eines zusätzlichen Lehrers" (siehe Erläuterungen, besonderer Teil S. 4 zu Z 4) als nicht sachdienlich ab.

In Par. 14 Abs. 1 (Grundsatzbestimmung) sollte der **Ausführungsgesetzgebung** für ein **ganz Österreich gültiger Rahmen** vorgegeben sein, der sich an den Gegebenheiten der bisherigen Schulversuche orientiert.

Die Überführung der Integration behinderter und sozial auffälliger Kinder in das Regelschulwesen muß eine verstärkte Lehrerausbildung bzw. Lehrerfortbildung auf dem Gebiet der Sonderpädagogik zur Folge haben. In diesem Zusammenhang mißt der Österreichische Familienbund der in Par. 27 c der 15. SchOG-Novelle vorgesehene Schaffung von **Sonderpädagogischen Zentren** eine große Bedeutung bei. Allerdings nur unter der Voraussetzung, daß diese Zentren finanziell und personell so ausgestattet sind, daß sie ihre Aufgaben auch optimal erfüllen können. Es muß dafür gesorgt werden, daß jeder Klassenlehrer, der **behinderte oder sozial auffällige Kinder** zu unterrichten bzw. zu betreuen hat, über eine diesbezügliche Zusatzausbildung verfügt. Das gilt in verstärktem Maße für den Fall, daß kein zusätzlicher "entsprechend ausgebildeter Lehrer" eingesetzt werden kann.

Begleitende Lehrerfortbildung und Supervision für die betroffenen Lehrer müssen ebenfalls sichergestellt sein.

Par. 9 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes sollte klarer formulieren, daß es sich bei der Zahl vier nur um einen Durchschnittswert handeln kann und daß die Zahl der zu integrierender Kinder vor allem von der Art und Schwere sowie der Verschiedenheit der Behinderungen abhängig ist und somit gegebenenfalls beispiels-

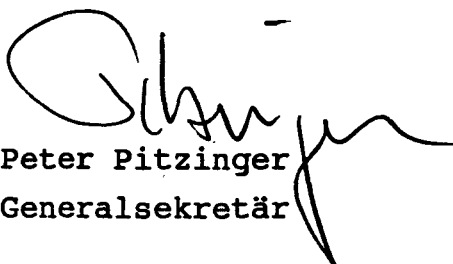


weise auch nur zwei behinderte Kinder integriert werden können. Ferner sollte festgehalten werden, daß bei kleineren Klassen (unter 20 Schülern) **der Anteil der behinderten und sozial auffälligen Kinder ein Fünftel der Schülerzahl** in der Regel nicht überschreiten soll. Die diesen Paragraphen betreffenden Erläuterungen gehen irrigerweise nur von dem Umstand aus, daß auch mehr als 4 Kinder integriert werden können.

Der Österreichische Familienbund begrüßt die im Par. 131c der 15. SchOG-Novelle vorgesehene Möglichkeit von **Schulversuchen zum Schuleingangsbereich** und die im Par. 8 des Schulpflichtgesetzes vorgesehene Möglichkeit, daß auf Antrag der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zur **Festlegung des sonderpädagogischen Förderbedarfs** auch Gutachten von Personen, die das Kind bisher pädagogisch oder ärztlich betreut haben, einzuholen sind. Es wäre allerdings wünschenswert, daß gegebenenfalls auch Personen, die das Kind bisher psychotherapeutisch betreut haben, in den Gutachterkreis miteinbezogen würden.

Der Österreichische Familienbund begrüßt ferner die **Fortführung der Schulversuche in der Hauptschule** (und im Polytechnischen Lehrgang), fordert aber eine ausreichende wissenschaftliche Begleitung und Evaluation. Diese Schulversuche haben im Interesse der behinderten Kinder von den Rahmenbedingungen her davon auszugehen, daß die Schulversuche bei positiven Ergebnissen in der erprobten Form auch ohne Einschränkungen in das Regelschulwesen übernommen werden können.

Abschließend möchte der Österreichische Familienbund noch festhalten, daß der **Schultransport behinderter Kinder** und die **Durchführung von Schulveranstaltungen** mit behinderten Schülern im Rahmen der Überführung der Integration in das Regelschulwesen ebenfalls sichergestellt werden müssen.

  
Peter Pitzinger  
Generalsekretär

